

Satzung des Vereins Paroshunde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Paroshunde e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Gröbenried und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern und durch geeignete Maßnahmen das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit im positiven Sinne zu beeinflussen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Vermittlung bedürftiger oder herrenloser Tiere an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung oder gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.
3. Der Verein kann für die Dauer des Vermittlungsverfahrens, in Ausnahmefällen auch auf Dauer, Tiere in eigenen Einrichtungen halten oder durch Dritte halten lassen.
4. Aufgabe ist auch die Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der nicht gewerbsmäßigen Haltung von Haustieren.
5. Der Verein strebt darüber hinaus die folgenden Tätigkeiten an:
 - a. Information der Öffentlichkeit
 - b. Betrieb der geeigneten Tierbetreuungseinrichtung
 - c. Veranstaltung von Fortbildungen

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und bereit sind Förderbeiträge nach § 5 zu bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Aufnahmeentscheidung des Vorstandes erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Ein Mitglied, welches 6 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das gestrichene Mitglied ist hierüber unter Mitteilung des Beitragsrückstandes durch eingeschriebenen Brief zu informieren. Über die Beschwerde des Mitgliedes gegen die Streichung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn der im Brief ausgewiesene Rückstandsbetrag zusammen mit der Beschwerde bezahlt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Beitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Ein minderjähriges Mitglied kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres sein Stimmrecht persönlich ausüben.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht, besitzen jedoch kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins.
5. Die Rechte der Mitglieder, die mit den Beiträgen in Verzug sind, ruhen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere Personen als Beisitzer angehören sollen.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Zur Führung laufender Geschäfte kann ein haupt-/oder nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutz. (Vermittlung herrenloser Tiere und deren Pflege wie im § 2 dieser Satzung beschrieben).

§ 10 Schlußbestimmungen

Die Satzung verwendet für die Amtsbezeichnung ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Sprachform. Alle Vereinsämter sind Mitgliedern unabhängig vom Geschlecht zugänglich.

Gröbenried, den 28.10.08

Die Gründungsmitglieder